

Allgemeine Geschäftsbedingungen



ALLGEMEINES

Im Rahmen der Abwicklung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Managementsystemen durch die Germanischer Lloyd Certification GmbH (GLC) gelten die nachstehenden Bedingungen als vom Auftraggeber anerkannt und als Bestandteil des zwischen dem Auftraggeber und GLC geschlossenen Vertrages. Werden vertragliche Beziehungen zwischen GLC und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die für die Zertifizierung von Managementsystemen geltenden Regelungen, ebenso wie für die Beglaubigung und Bestätigung von Projekten nach dem Clean Development Mechanism (CDM) und die nachstehenden Bestimmungen für die „Haftung“.

ANWEISUNG FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG VON MANAGEMENTSYSTEMEN

Die Art und Weise der erbrachten Leistungen durch die GLC basieren auf dem geschlossenen Vertrag, den einschlägigen normativen Vorgaben und gesetzlichen Regelungen, welche für die vereinbarten Tätigkeiten Anwendung finden. GLC führt Verfahren zur Zertifizierung von Managementsystemen durch, unter Beachtung - soweit anwendbar - der "Anweisungen für die Zertifizierung von Managementsystemen" (Q060) in der jeweils neuesten Fassung, sowie die Beglaubigung und Bestätigung von CDM Projekten in Übereinstimmung mit den Regelungen der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen.

VORBEHALT

Die Ausstellung einer Bestätigung oder Bescheinigung entbindet den Auftraggeber nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten. Zertifikate der GLC werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dieser kann beispielsweise für den Fall ausgeübt werden, wenn Anpassungen der anwendbaren Regelwerke an den Stand der Technik dies notwendig machen, oder der Auftraggeber Auflagen oder Weisungen der GLC nicht fristgerecht erfüllt.

AUDITOREN / BEGUTACHTER

GLC verpflichtet sich, das Auditoren- / Begutacherteam nach den allgemein gültigen Qualifikationskriterien auszuwählen. GLC behält sich vor, neben eigenem Personal auch externe Auditoren / Begutachter für die Zertifizierung von Managementsystemen einzusetzen.

VERTRAULICHKEIT

GLC und der Auftraggeber wahren in Bezug auf alle Unterlagen und sonstige Informationen, die sie im Zusammenhang mit erteilten Aufträgen erhalten, Vertraulichkeit. Die Weitergabe von Unterlagen und Informationen an Dritte darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei erfolgen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Verpflichtungen zur Offenlegung solcher Informationen nach dem anzuwendenden Recht sowie die Offenlegung gegenüber Personen, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind. Unberührt bleiben ferner die Verpflichtungen von GLC gegenüber internationalen Organisationen sowie aus gesetzlichen Regelungen und internationalen Konventionen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Vertragsende.

VERGÜTUNG

Die Leistungen der GLC sind nach Maßgabe der Tarife der GLC zu vergüten oder nach dem im Angebot aufgeführten Preis. Zusätzlich dazu werden von GLC die mit den Leistungen im Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z.B. Reisekosten, andere Auslagen und ggf. anfallende Mehrwert- / Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Aufwendungen, die beispielsweise durch mangelhafte Organisation auf Seiten des Auftraggebers oder durch wiederholte Prüfungen entstehen und die nicht von GLC zu vertreten sind, werden gesondert zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber wird im Sinne des § 649 Satz 3 BGB vermutet, dass der GLC mindestens 10% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

FÄLLIGKEIT DER RECHNUNGEN

Die Rechnungen für alle von der GLC geleisteten Dienste sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Verzug ist die GLC vorbehaltlich weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen, Zertifikate und sonstige Unterlagen zurückzuhalten und/oder die Gültigkeit von Zertifikaten auszusetzen oder zu widerrufen.

Das kaufmännische wie auch ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

HAFTUNG

Die Haftung der GLC für Sachmängel ist im Rahmen eines Werkvertrages auf Nacherfüllung beschränkt. Schlägt diese fehl, besteht unbeschadet des Rechtes aus § 637 BGB ein Anspruch des Auftraggebers auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt).

Etwaige Ansprüche des Auftraggebers für Sachmängel verjähren, sofern der Mangel von GLC nicht arglistig verschwiegen oder vorsätzlich verursacht wurde, ein Jahr nach der Abnahme der Leistungen der GLC durch den Auftraggeber.

Im Übrigen wird die Haftung der GLC – soweit es sich nicht um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt – in dem Fall, dass eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit dem Auftraggeber leicht fahrlässig verletzt wird, auf die fünffache Vergütung für die jeweilige Einzelleistung der GLC beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers im Falle einer leicht fahrlässigen unerlaubten Handlung auf Seiten der GLC. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der GLC auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Soweit der GLC Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt für eine etwaige verschuldensunabhängige Haftung der GLC.

Eine persönliche Haftung der Organe oder Erfüllungsgehilfen der GLC ist ausgeschlossen, es sei denn, diese handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Geschäftsführer: *Bernhard Ständer*

Germanischer Lloyd Certification GmbH, Sitz Hamburg, HR B 52078, Amtsgericht Hamburg

Seite 1 von 2

08.2009

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Die GLC weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass er die Möglichkeit hat, eine weitergehende Haftung mit der GLC zu vereinbaren. Voraussetzung ist jedoch, dass der Auftraggeber eine höhere Haftung von GLC verlangt und bereit ist, die insoweit anfallende Prämie für den zusätzlichen Versicherungsschutz zu übernehmen und der Versicherer der GLC einverstanden ist.

Schadenersatzansprüche außerhalb der werkvertraglichen Ansprüche wegen eines Mangels mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung und/oder nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ein Jahr nach Abnahme der jeweiligen Leistung der GLC durch den Auftraggeber, sofern nicht der GLC Vorsatz oder Arglist zur Last fällt.

Statt der vorstehend im Abschnitt „Haftung“ enthaltenen Verjährungsregelungen und Haftungsbeschränkungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit es sich um Verletzungen des Lebens, Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit handelt.

ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT

Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Verpflichtungen ist Hamburg, soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg. GLC ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Für die Durchführung des Auftrages und aller sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen Auftraggeber und GLC oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend.

08.2009